

Satzung des Packleader Schwerin e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.12.2020 in Schwerin.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.12.2020.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin

unter der Registriernummer VR 10465 am 27.04.2021.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Packleader Schwerin e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 19061 Schwerin, Krösnitz 44 und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Ausbildung von Hunden (Sozialisation, Resozialisierung, Verständnis für die natürlichen Bedürfnisse des Hundes, Kommunikation, Führung) unter Beachtung gesetzlicher und ethischer Bestimmungen, mit dem Ziel sie zu einem verträglichen Mitglied der Sozialgemeinschaft zu erziehen, nach den Methoden von Cesar Millan, Maja Nowak und Anja Baumert
2. Die Förderung der Jugend im Bereich Hundesport
3. Förderung von Agility und Hundesportarten im Allgemeinen
4. Der Verein ist politisch neutral

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Übungsleiter, in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

(entfällt zunächst)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden
2. Wer Mitglied werden will, muss einen Aufnahmeantrag ausfüllen und diesen dem Vorstand zukommen lassen
3. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand
4. Die Aufnahme kann dabei durch die einfache Mehrheit erfolgen
5. Die eventuelle Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen
6. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
7. Bis zur Volljährigkeit des Mitglieds tritt der gesetzliche Vertreter für die finanziellen Verpflichtungen des Minderjährigen ein
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand
9. Die Austrittserklärung hat mindestens (bei unbefristeter Mitgliedschaft) 3 Monate im Vorfeld zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann frühestens nach 12 Monaten gekündigt werden
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung mit der einfachen Mehrheit, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zur Erfüllung des §2 dieser Satzung zu nutzen, die Ausbildungsmöglichkeiten für Hunde nach aktueller Kapazität in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv für die Vereinszwecke und Aufgaben des Vereins einbringen.
Das beinhaltet insbesondere anfallende Arbeiten, die dazu dienen, die Einrichtungen des Vereins Instand zu halten, oder zu optimieren.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, die Platzordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum zu schonen und pfleglich zu behandeln und für selbst verursachte Schäden zu haften.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen, sowie ihren Hund ordentlich schutzimpfen zu lassen.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen des Vorstandes und des Übungsleiters folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Kassenprüfer: Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an VITA e.V. Assistenzhunde Im Eichwäldchen 1 in 60488 Frankfurt am Main der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Schwerin, 30.12.2020
Ort, Datum und Unterschriften:


Michael Fürstenhaupt

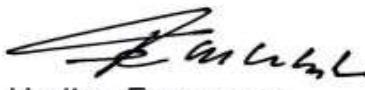

Tilo Scharrenberg


Lena Latchinian


Marcel Jefremow


Jana Jefremow

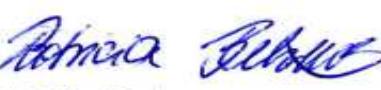

Andrea Chmielewski


Undine Fermumm


Kira Schlote


Björn Gasau


Martina Behnke


Patricia Behrens